

Josef Mattle ist unschuldig

Das Bezirksgericht Weinfelden hat den Stadtmann von Bischofszell freigesprochen. Es kam zum Schluss, dass die Stadt Veranstalterin des Tour-de-Suisse-Anlasses war und Mattle deshalb befugt war, in ihrem Namen zu handeln.

INGE STAUB

WEINFELDEN. «Eine schlechte Strukturierung und Unklarheiten sind die Ursache für die Probleme in Bischofszell.» Mit diesen Worten beschrieb der vorsitzende Richter Pascal Schmid den Kern des «Falls Mattle». Das Bezirksgericht Weinfelden hat den Stadtmann von Bischofszell freigesprochen. Josef Mattle musste sich wegen ungetreuer Amtsführung und der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbeziehung verantworten. Richter Schmid nahm sich gestern eininhalb Stunden Zeit, um den Freispruch zu begründen.

Staatsanwalt in der Pflicht

Der Richter betonte, dass der Freispruch nicht heisse, dass die Staatsanwaltschaft schlecht gearbeitet habe. Da ein Officialdelikt angezeigt worden sei, sei die Staatsanwaltschaft verpflichtet gewesen, ein Verfahren zu eröffnen. Pascal Schmid zeigte sich überzeugt: «Die Beurteilung durch das Gericht schafft Transparenz. Dies war angesichts von Unklarheiten und Gerüchten notwendig.»

Im Zentrum der Beurteilung durch das Gericht standen folgende Fragen: War Josef Mattle befugt, den Vertrag mit der Tour-de-Suisse-Organisatorin International Management Group AG (IMG) abzuschliessen? Hätte er die zweite Rate an die IMG in Höhe von 30 000 Franken persönlich bezahlen müssen? Was wollte der Stadtrat? Was durfte der Stadtmann verstehen, was er tun darf?

Diese Fragen beantwortet das Gericht wie folgt: Es fehlt ein klarer Beschluss des Stadtrates, in

welchem er festhält, dass die Stadt Veranstalterin des Rad-Events ist. Für das Gericht sprechen jedoch eine Reihe von Indizien dafür, dass der Stadtrat wollte, dass die Stadt Veranstalterin ist.

Diese Indizien sind unter anderem: Der Stadtmann informierte den Stadtrat über den Vertragsentwurf mit der IMG, der Stadtrat hat sich immer wieder mit dem Anlass beschäftigt.

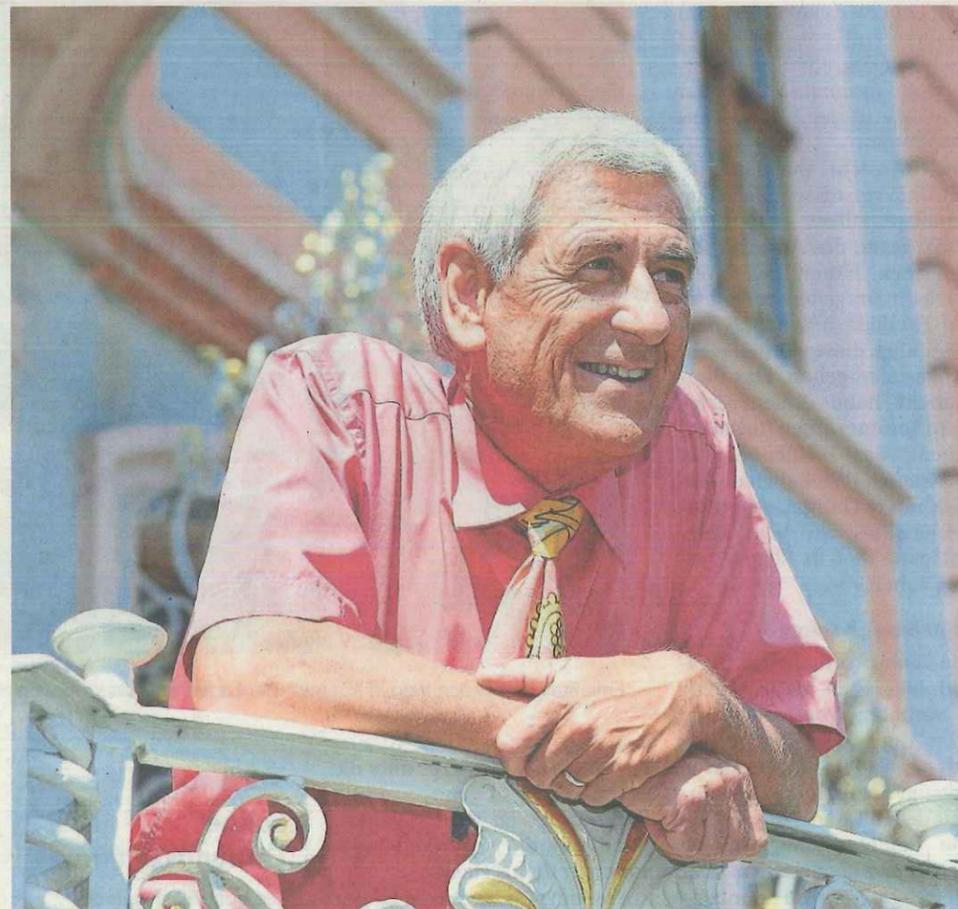
Ein weiteres Indiz sei, dass im Vertrag auf der Unterschriften-seite «Einwohnergemeinde Bischofszell» als Vertragspartnerin genannt ist. Dass Bischofszell nicht auf der Titelseite des Vertrages erwähnt wird, bezeichnet Pascal Schmid als «Versehen».

Auch das Bestreben, den Anlass kostenneutral abzuwickeln, spreche für die Stadt als Verantwortliche, es könnte ihr ja egal sein, wie Externe das Finanzielle regeln.

Mattle durfte unterzeichnen

Da die Stadt Veranstalterin war, durfte Josef Mattle im Namen der Stadt den Vertrag mit der IMG unterzeichnen. Auch durfte er im Namen der Stadt 54 000 Franken als erste Rate an die IMG überweisen. Das OK stuft das Gericht als städtische Kommission ein. «Es spricht nichts dafür, dass Josef Mattle nicht befugt war. Der Stadtrat hat ihm weitgehend freie Hand gelassen. Der Stadtmann durfte annehmen, dass er die Dinge in die Hand nehmen darf», sagt Pascal Schmid.

Zur Formulierung im Vertrag mit der IMG, wonach Josef Mattle als OK-Präsident die zweite Rate entrichten sollte, erklärte der Richter, dass der Stadtmann



Archivbild: Mario Testa

Stadtmann Josef Mattle kann sich freuen: Das Bezirksgericht Weinfelden hat ihn freigesprochen.

mann damit erreichen wollte, dass der Betrag vom OK-Konto bezahlt wird. Es gäbe keine Beweise, dass sich Josef Mattle persönlich verpflichten wollte.

Nicht alles, was politisch unglücklich sei, habe strafrechtliche Konsequenzen. Vieles sei dumm gelaufen in Bischofszell. Als eine «Peinlichkeit sondergleichen» bezeichnet Schmid, dass der Stadtrat nicht über seine

Ausgabenkompetenz Bescheid wusste und glaubte, diese liege bei 50 000 und nicht bei 150 000 Franken. Stadtrat und OK hätten in der Euphorie übersehen, dass für die Durchführung des Tour-de-Suisse-Events ein tragfähiges Fundament notwendig ist. Dazu gehöre auch ein Budget.

Josef Mattle wollte sich gegenüber unserer Zeitung nicht zu seinem Freispruch äussern. Ge-

genüber der Nachrichtenagentur SDA sagte er: «Ich bin froh, hat das Gericht festgehalten, dass niemand böswillig gehandelt hat.» Bischofszell werde den Fall politisch aufarbeiten und insbesondere die Abläufe im Stadtrat professionalisieren müssen.

Die Parteien haben zehn Tage Zeit, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

Rechts-Kommentar Aus Gemeinderecht nicht fehlerhaft

Rainer J. Schweizer, emeritierter Professor für öffentliches Recht an der HSG St. Gallen, kommentiert das Urteil des Bezirksgerichtes wie folgt: «Das Urteil trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stadt Bischofszell Veranstalterin des Tour-de-Suisse-Events war. Der Anlass wurde von der Stadt durchgeführt. Die Stadt war Vertragspartnerin. Der Stadtrat hat diesen Vertrag gekannt. Darin war festgehalten, dass sich Bischofszell verpflichtet 75 000 Franken plus Mehrwertsteuer an die IMG zu entrichten. Der Stadtrat hat die Kompetenz, Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 150 000 Franken zu beschliessen. Er hat zudem definiert, dass der Anlass mit möglichst geringen Kosten durchgeführt werden soll. Dies hat sich im Nachhinein als schwierig erwiesen. Das OK war eine Gruppe von Beauftragten von der Stadt. Aus allen diesen Gründen ist es aus gemeinderechtlicher Sicht nicht fehlerhaft, dass der Stadtmann und der Stadtschreiber im Namen der Stadt den Vertrag mit der IMG unterzeichneten. Dazu waren sie berechtigt. Die Stadt war verpflichtet, den Anlass durchzuführen und den Vertrag einzuhalten. Der Stadtmann führte dies aus.» (ist)